



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Themengebiet 1: Finanzplanung

1/5 Praxisbericht „Liquiditäts- und Vermögensplanung in der NORD/LB – BLSK“

(Stand: 10.11.2009 / Autor: Diplom-Kaufmann (FH) Lars Dannheim, BLSK, Private Banking Beratungsspezialisten)

Seit Mitte dieses Jahres wird im Private Banking der Nord/LB bzw. der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) die Dienstleistung der Liquiditäts- und Vermögensplanung angeboten. Die Abteilung betreut rund 6.800 vermögende Privatkundenhaushalte an neun Standorten „von Hamburg bis Holzminden“. Organisatorisch ist die Erstellung der Pläne an zentraler Stelle in einem separaten Team gebündelt. In dieser Gruppe werden auch die Themen Nachfolgeplanung, Stiftungsmanagement und Wertpapier-Spezialberatung bearbeitet.

Warum bieten wir diese Dienstleistung als weiteren Baustein unserer ganzheitlichen Beratungsphilosophie an? Folgende Fragestellungen tauchen bei unseren Kunden vermehrt auf:

- Wann kann ich mir den Ruhestand „leisten“?
- Welche Folgen hätten verschiedene Inflationsraten für mein Vermögen und meine Versorgung im Alter?
- Welche finanziellen Folgen hätte eine Pflegesituation im Alter?
- Soll ich eine Immobilie mieten oder kaufen?
- Wie finanziere ich einen geplanten Immobilienkauf optimal (Eigen-, Fremdkapitalanteile)?
- Wie rentiert mein Immobilienvermögen?
- Reicht mein Vermögen im Alter aus?
- Wie würden sich Aktienmarktcrashes auf mein Vermögen auswirken?
- Wie gehe ich optimal mit bestehenden Fremdwährungsdarlehen um?
- Wie wirken sich geplante größere Anschaffungen langfristig auf meine Liquidität und mein Vermögen aus?
- Welche Auswirkungen hätte eine veränderte Vermögensstruktur, z. B. aufgrund der Umsetzung der Ergebnisse einer Vermögensstrukturanalyse?
- Kann ich mir eine Teilzeitbeschäftigung vor dem Renteneintritt leisten?

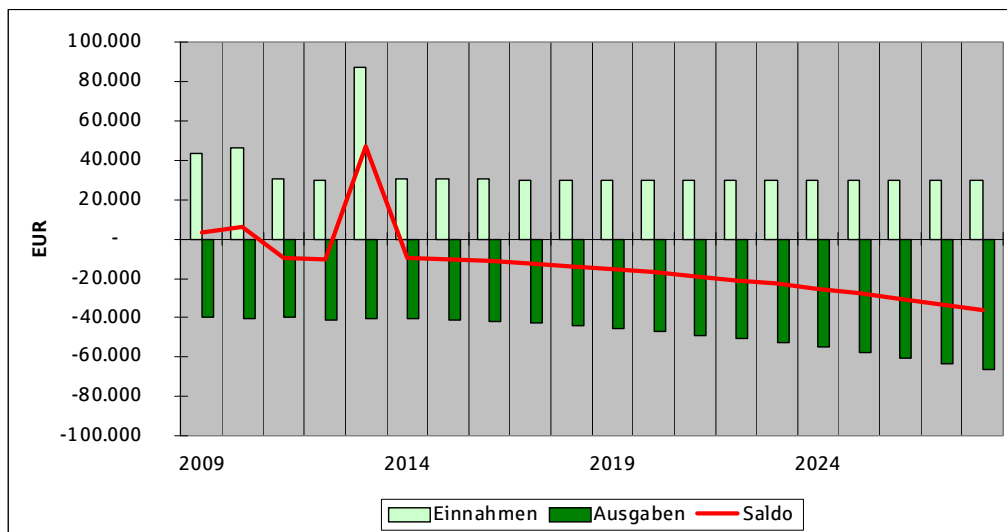
Diese und weitere individuelle Fragestellungen beantworten wir unseren Kunden mit Hilfe der Liquiditäts- und Vermögensplanung. In einem Datenaufnahmegespräch werden die

Hinweis an die Leser:

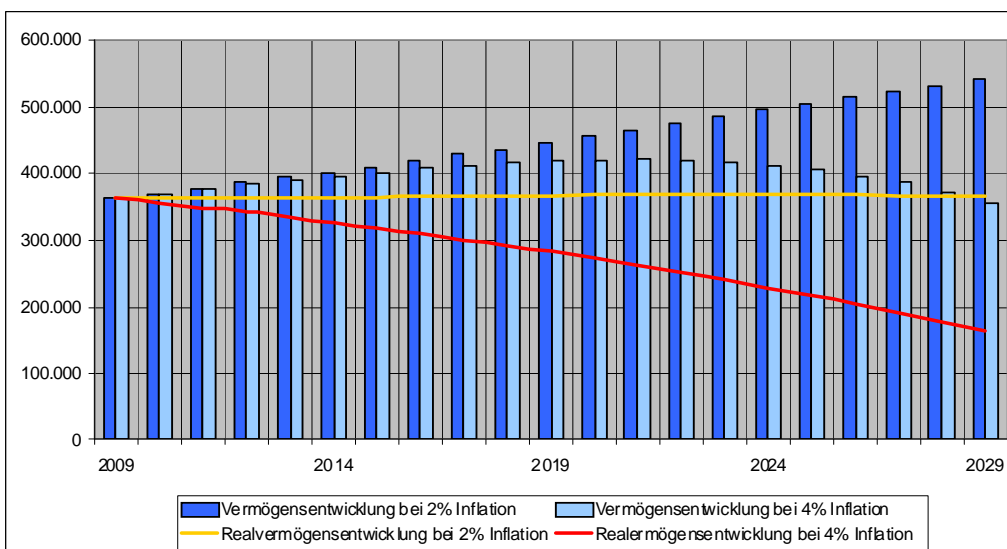
Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

notwendigen Informationen (Einnahmen, Lebenshaltungskosten und weitere Ausgaben, liquide Vermögenswerte und Finanzierungen, Immobilienbesitz, Beteiligungen, Vorsorgesituation, Ziele, etc.) eingeholt. Diese werden anschließend mit der Software „OptiPlan“ der Fa. Gschwind sowie eines weiteren Tools verarbeitet und schließlich zu einer Kundenpräsentation aufbereitet, die in einem persönlichen Gespräch vorgestellt und in einer gebundenen Version übergeben wird.

Auf Basis der Kundenangaben erfolgt zunächst eine Darstellung der Liquiditäts- und Vermögensverläufe im Status Quo. Weiterhin werden die Auswirkungen verschiedener Inflationsraten sowie veränderter Kosten im Alter berechnet, dargestellt und kommentiert. Außerdem werden die kundenindividuellen Fragestellungen beleuchtet und diese Szenarien mit dem Status Quo verglichen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse sowie ein Ausblick auf die möglichen weiteren Schritte runden die Präsentation ab.



Beispiel für die grafische Darstellung der Liquiditätsentwicklung



Beispiel für die grafische Darstellung der Vermögensentwicklung

Die Erfahrungen und Feedbacks aus den bisher erstellten gut 50 Plänen sind sehr gut. Es sind positive Wirkungen auf den Produktabsatz, die Kundenbindung und in der Neukundenakquisition erkennbar.

Themengebiet 2: Geld- und Vermögensmanagement

2/1 Der geschlossene Fonds 2009 – quo vadis?

(Stand: 3.11.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Lothar Küttner, NORD/LB, Verbundgeschäft, Leiter KC Private Banking)

Das Jahr 2009 begann wenig erfreulich für den „geschlossenen Fonds“. Als Folge der Finanzmarktkrise und ihrer Auswirkungen auf die Weltwirtschaft war die anfängliche Situation nicht nur von Misstrauen der Kunden in die Märkte, sondern auch von Misstrauen der Marktteilnehmer untereinander geprägt. Die Eigenkapitalgewinnung für neue und noch nicht voll platzierte Fondsprojekte gestaltete sich wie auch die Fremdkapitalaufnahme schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Neue Fonds und insbesondere innovative Konzepte wurden nur sehr vereinzelt am Markt präsentiert.

Laufende Immobilienfonds erleben zunehmend hohe Leerstandsquoten und Mieterausfälle. In der Schifffahrt führt die erlahmte Weltwirtschaft zu Überkapazitäten an Tonnage und „aufgelegten“ Schiffen, die mehr Kosten verursachen als sie Charter verdienen. Ähnlich betroffen zeigt sich die Flugzeugbranche und auch die restlichen Segmente der geschlossenen Fonds spüren die Auswirkungen der Krise.

In diesem ohnehin erschwerten Umfeld sorgte im Januar der Bundesgerichtshof mit seinem Beschluss zur Aufklärung über Rückvergütungen beim Vertrieb geschlossener Medienfonds für weitere Unruhe. Die Initiatoren, Sparkassenverbände sowie Landesbanken entwickelten daraufhin für den Sparkassenvertrieb entsprechend umfangreich gestaltete „Vermittlungs- und Beratungsdokumentationen“, die bei zukünftigen Kundenberatungen die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigen und Sicherheit für die Berater schaffen.

Im März dieses Jahres entschied dann die Bayerische Finanzverwaltung, die anfänglichen Verlustzuweisungen und somit die Steuervorteile der Anleger bei Medienfonds rückwirkend abzuerkennen, wovon ca. 100.000 Anleger mit einem Gesamtvolumen von rund EUR 10 Mrd. betroffen sein dürften. Eine abschließende Entscheidung ist vermutlich nach einem langwierigen Rechtsstreit zwischen Initiatoren und Finanzbehörden frühestens in einigen Jahren zu erwarten. Die Verunsicherung und Verärgerung der Kunden, die nicht zuletzt durch diverse Schreiben von Anlegerschutzverbänden und Rechtsanwälten geschürt wurde, führte dazu, dass das Neugeschäft im ersten Halbjahr drastisch einbrach.

Mit der Erholung der Börsen kehrte im dritten Quartal langsam das Vertrauen der Anleger zurück. Außerdem förderte das niedrige Zinsniveau die Suche nach rentierlichen Anlagemöglichkeiten. Das vornehmlich kurzfristig geparkte Geld floss wieder vermehrt in geschlossene Fonds, was die Umsätze signifikant steigen ließ. Besonders der Immobilienfonds rückt aktuell wieder in den Fokus der Investoren. Dabei finden neben Investitionen im Ausland auch Inlandsimmobilien großen Anklang. Insbesondere Büroflächen mit staatlichen Mietern und langfristigen Mietverträgen sowie Wohnimmobilienfonds werden platziert. Diese Entwicklung, die durch die Angst vor Inflation aber auch das den Kundenbedürfnissen angepasste Produktangebot der Initiatoren positiv verstärkt wird, lässt auf ein starkes Jahresendgeschäft hoffen.

Zusammenfassend lässt sich dem sehr turbulenten Jahr 2009 jedoch auch Gutes abgewinnen. Neben den schlechten Nachrichten und den unangenehmen Beratungsgesprächen bedeutete die Krise auch eine Chance für den Markt der geschlossenen Fonds. Die Beratungsqualität steigt durch eine intensivere Risikoauflärung, um den Ansprüchen der sensibilisierten Kunden aber auch der Rechtsprechung gerecht zu werden. Die Krise wird zu einer Marktberreinigung auf Seiten der Anbieter führen und die angebotenen Produkte werden noch stärker auf die Ansprüche und Wünsche der Kunden ausgerichtet werden. Bevorzugt einfache und transparente Beteiligungsprodukte werden in Zukunft im Beratungsgespräch dem vermögenden Privat- und Firmenkunden präsentiert.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/10 Kein Gestaltungsmissbrauch beim An- und Verkauf von gleichartigen Wertpapieren am selben Tag

(Stand: 9.11.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Werden Wertpapiere (z. B. Aktien) innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a. F. mit Verlust veräußert und am selben Tag in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, so liegt hierin kein Gestaltungsmissbrauch im Sinne von § 42 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten). Die auf diese Weise realisierten Verluste müssen steuermindernd anerkannt werden, entschied der BFH in München (Urteil vom 25.8.2009 – IX R 60/07, veröffentlicht in: Der Betrieb, 62. Jg., 2009, S. 2354 – 2356). Bereits die Vorinstanz (FG Baden Württemberg 1.8.2007, 1 K 51/06) hatte das so gesehen.

Sachverhalt:

In dem zugrunde liegenden Fall hatten die Kläger börsennotierte Aktien von zwei Kapitalgesellschaften jeweils innerhalb der Jahresfrist mit Verlust veräußert und am selben Tag Aktien dieser Gesellschaften in gleicher Art und Anzahl, allerdings zu einem unterschiedlichen Preis, wieder erworben. Das Finanzamt erkannte den Verlust aus dem Verkauf der Aktien wegen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO nicht an. Während das Einspruchsverfahren für die Kläger erfolglos verlief, bewerteten das Finanzgericht und nun auch der BFH den Sachverhalt jedoch anders.

Entscheidungsgründe:

Wenn es dem Sinn und Zweck des § 23 EStG a. F. entspricht, realisierte Wertveränderungen in Gestalt von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus verhältnismäßig kurzfristigen Wertdurchgängen eines Wirtschaftsguts im Privatvermögen des Steuerpflichtigen der Einkommensteuer zu unterwerfen, stellt es keinen Gestaltungsmissbrauch i. S. des § 42 AO dar, wenn der Steuerpflichtige gleichartige Wertpapiere unmittelbar anschließend oder zumindest kurzfristig nach dessen Veräußerung zu unterschiedlichen Preisen wieder erwirbt. Insoweit bewegt er sich mit seinen Dispositionen angesichts der Schwankungsbreite börsennotierter Wertpapiere und des daraus resultierenden Kursrisikos im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Denn es steht in seinem Belieben, ob, wann und mit welchem Risiko er von ihm gehaltene Wertpapiere ankauft, verkauft und danach wieder kauft und ggf. wieder verkauft. Insoweit handelt es sich bei dem Verkauf von Wertpapieren aus dem anschließenden Wiederkauf gleichartiger Wertpapiere zu unterschiedlichen Ankaufs- und Verkaufspreisen um eigenständige und damit separat zu beurteilende Vorgänge, so der BFH in seiner Entscheidung.

Praxishinweise:

Die aktuelle BFH-Entscheidung eröffnet Privatanlegern neue Möglichkeiten der Kapitalanlage. Seit dem 1. Januar 2009 gehören Gewinne und Verluste aus dem An- und Verkauf von Wertpapieren zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 EStG) und unterliegen somit dem reduzierten Steuersatz von 25 % (plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Sieht der Steuerpflichtige beispielsweise bei nach dem 31.12.2008 erworbenen Aktien keine nachhaltigen Kurschancen mehr, können diese mit Verlust veräußert und gegen Aktiengewinne verrechnet werden. Einige Zeit später können die mit Verlust verkauften Aktien in der Hoffnung auf steigende Kurse wieder gekauft werden. Allerdings erfordert diese dynamische Strategie aus Sicht des Privatanlegers die Kenntnisse der Märkte und eine konsequente Umsetzung. Es bleibt abzuwarten, wie der Berliner Gesetzgeber auf das neue BFH-Urteil reagiert.

3/11 Neues BMF-Schreiben zur Besteuerung von Versicherungserträgen

(Stand: 9.11.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das BMF hat mit dem Schreiben vom 1.10.2009 (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de) das BMF-Schreiben vom 22.12.2005 und vom 22.8.2002 ergänzt. Die bisherigen BMF-Schreiben zur Besteuerung von Versicherungserträgen und zum Sonderausgabenabzug von Versicherungsbeiträgen wurden insbesondere ergänzt um Erläuterungen zu den Themen Wesensmerkmale einer Rentenversicherung, vermögensverwaltende Versicherungsverträge, Policendarlehen, entgeltlicher Erwerb und entgeltliche Veräußerung eines Versicherungsvertrags, Mindesttodesfallschutz und Beitragsfreistellung während der Elternzeit. Das interessante BMF-Schreiben geht auch auf Sonderformen (z. B. fondsgebundene Kapital-Lebensversicherung und fondsgebundene Rentenversicherung) ein.

3/12 Nutzung von Verlusten im System der Abgeltungsteuer: Neues zur ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung

(Stand: 9.11.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Rahmen der Abgeltungsteuer sind die Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Kapitaleinkünften umfassend neu geregelt worden (§§ 20 Abs. 6, 43a Abs. 3 EStG). Dabei verkomplizieren nicht nur die gesonderten Verrechnungsregelungen für bestimmte Anlageverluste (Aktien) die Rechtslage, sondern auch komplexe Übergangsregelungen für Alt-Verluste bis Ende 2013.

Bei Ehegatten sind bis zu drei Verlusttöpfe vorzuhalten (ein Topf für Konten und Depots des Ehemannes, ein Topf für Konten und Depots der Ehefrau, ein Topf für Gemeinschaftskonten und –depots). Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt zwar für alle Konten und Depots, eine übergreifende Verlustverrechnung zwischen den verschiedenen Konten erfolgt **2009** nicht. Die Ehegatten müssen, um einen Ausgleich der verschiedenen Konten zu erreichen, die Zusammenveranlagung einschließlich der Kapitalerträge wählen (§ 32d Abs. 4 EStG).

Erst mit Wirkung ab dem Jahr 2010 haben die Kreditinstitute im Steuerabzugsverfahren eine übergreifende Verlustverrechnung zwischen allen bei einem Institut geführten Konten und Depots der Ehegatten (Einzelkonten und –depots sowie Gemeinschaftskonten und –depots) durchzuführen. Voraussetzung für die zukünftige Verlustverrechnung ist, dass es sich um zusammenveranlagte Ehegatten handelt, die gegenüber dem Kreditinstitut einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben.

Nach dem bisher noch nicht veröffentlichten BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer (Stand: 5. November 2009, das umfangreiche Schreiben wird voraussichtlich im Dezember 2009 publiziert) können Ehegatten auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 Euro erteilen. Dies ist erforderlich, wenn Ehegatten eine übergreifende Verlustverrechnung vom Kreditinstitut durchführen lassen möchten, ihr gemeinsames Freistellungsvolumen aber schon bei einem anderen Institut ausgeschöpft haben (Rz. 264 des genannten BMF-Schreibens).

3/13 Neue Praxishinweise zur Behandlung von Stückzinsen

(Stand: 9.11.2009, Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Bis Ende 2008 waren Stückzinsen beim Verkäufer als Zinsertrag zu versteuern (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG a. F.). Seit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 stellen vereinnahmte Stückzinsen einen Teil des Veräußerungserlöses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG dar. In Rz. 49 des BMF-Entwurfs zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer heißt es nun: *„Der Veräußerer hat die besonders in Rechnung gestellten und vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des Satzes 1 Nummer 7 zu versteuern. Dies gilt auch bei Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden“.*

Haben Steuerpflichtige im Jahr 2008 Anleihen gekauft und somit Stückzinsen verausgabt, so müssen bei einem Verkauf im Jahr 2009 vor Zahlung der Zinsen die abgeltungsteuerfrei vereinnahmten Stückzinsen im Rahmen der Pflichtveranlagung (§ 32d Abs. 3 EStG) deklariert werden.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/8 Zivilrechtliche Pflichten der Anlageberatung in der Umsetzungsbegleitungsphase

(Stand: 9.11.2009, Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Wird im Rahmen der Umsetzungsbegleitungsphase die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung dem Finanzplanungskunden angeboten, sollten im Beratungsgespräch folgende rechtliche Gesichtspunkte erläutert werden:

- Soweit keine ausdrücklichen abweichenden Vereinbarungen zwischen dem Anleger und dem Berater getroffen werden, ist dieser grundsätzlich nicht verpflichtet, nach der Anlageberatung eingetretene Änderungen in der Beurteilung des Wertpapiers dem Anleger zur Kenntnis zu bringen. Eine derartige Pflicht zur Überwachung ergibt sich weder als nachwirkende Vertragspflicht aus dem Beratungsverhältnis noch aus dem Depotbankverhältnis, soweit das Kreditinstitut die Anlageberatung durchführt (vgl. Schäfer/Müller, Haftung für fehlerhafte Wertpapierdienstleistungen, Köln 1999, Rz. 182).
- Die Pflichten des Kreditinstitutes beschränken sich auf den Zeitpunkt der Anlageentscheidung; ohne eine dahin gehende ausdrückliche Vereinbarung treffen ein Kreditinstitut danach in der Regel keine fortlaufenden Warn- oder Überwachungspflichten mehr. Dies gilt auch, wenn sich eine Anlageentscheidung infolge veränderter Umstände nachträglich als risikoreich erweist. Die generelle Annahme einer solchen fortdauernden Überwachungs- und Hinweispflicht würde die Pflichten der Kreditinstitute überspannen (OLG Düsseldorf, ZIP 1994, S. 1256).
- Das Risiko, dass sich eine aufgrund anleger- und objektgerechter Beratung getroffene Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde (BGH-Urteil vom 21.3.2006, ZIP 2006, S. 891).
- Auch bei einer Verwahrung von Wertpapieren im Depot bleibt der Kunde hiernach für seine Anlageentscheidung selbst verantwortlich. Er hat grundsätzlich das Risiko einer Fehleinschätzung zu tragen, wie er andererseits auch nicht verpflichtet ist, die Bank oder Sparkasse an seinem Gewinn teilhaben zu lassen (vgl. OLG München, WM 1997, S. 1806).

Themengebiet 7: Nachfolgemangement

7/1 Vorbehaltsnießbrauch vor einer Renaissance?

(Stand: 12.10.2009 / Autor: Finanzökonom ebs / CFP Andreas Maage)

Der lebzeitigen Übertragung von Vermögenswerten an die nächste Generation stehen häufig Bedenken des Schenkers entgegen, dass dadurch die eigene Versorgung, insbesondere im Falle notwendiger erhöhter Aufwendungen für Gesundheit oder Pflege, gefährdet ist. Daher wird insbesondere für Immobilienvermögen gern auf die Gestaltungsvariante des Vorbehaltsnießbrauchs zurückgegriffen. Dabei wird die Vermögenssubstanz übertragen, die laufenden Erträge aber verbleiben beim Nießbraucher. Die folgenden Ausführungen beziehen auf diese Fallgestaltung des Vorbehaltsnießbrauchs:

Rechtslage bis Ende 2008: Die auf den Wert des Nießbrauchs anteilig fällige Schenkungsteuer wurde dem Beschenkten zinslos bis zum Tod des Nießbrauchers gestundet. Eine Ablösung der gestundeten Steuer war möglich und i.d.R. sinnvoll, da die

Steuerschuld dann entsprechend abgezinst wurde. Der Wert des Nießbrauches wurde ermittelt, indem der Jahreswert des Nießbrauches mit einem auf Basis der statistischen Restlebenserwartung des Nießbrauchers ermittelten Faktors hochgerechnet wurde. Dabei ist der ansetzbare Jahreswert des Nießbrauches auf den 18,6-Teil des Verkehrswertes (VKW:18,6) des unter Nießbrauchsvorbehalt übertragenen Wirtschaftsguts begrenzt.

Im Rahmen der **Erbschaftsteuerreform per 1.1.2009** ergibt sich u.a. durch die Aufhebung von § 25 ErbStG jetzt: Der Wert des Nießbrauches wird als Verbindlichkeit angesehen und vom Wert des übertragenen Wirtschaftsgutes abgezogen, Schenkungsteuer fällt also nur noch auf den um den Nießbrauchswert geminderten Restverkehrswert an! Außerdem sind die Faktoren aufgrund der geänderten Sterbetabelle deutlich größer (Anlage zu § 14 BewG), entsprechend erhöht sich der Wert des Nießbrauches. Unverändert bleibt die Begrenzung des ansetzbaren Jahreswertes (VKW:18,6) laut § 16 BewG. Unterliegt das geschenkte Vermögen erbschaftssteuerlichen Vergünstigungen (Verschönungsabschlag bei Unternehmen, 10 % Abschlag bei vermieteten Wohnimmobilien, mögliche Steuerbefreiung bei selbstgenutzten Immobilien), kann der Nießbrauchswert ebenfalls nur in entsprechend prozentualer Höhe in Ansatz gebracht werden (siehe Beispiel).

Beispiel für Berechnung Vorbehaltsnießbrauch ab 1.1.2009

Mehrfamilienhaus, Vermietung zu Wohnzwecken, Jahresnettomiete EUR 100.000, Verkehrswert lt. Gutachten EUR 1,1 Mio.

Schenker (=Nießbraucher) ist 62 Jahre alt und männlich => Faktor 11,995

Wert des Nießbrauches EUR 100.000 x 11,995 = EUR 1.199.500

maximal ansetzbarer Wert: VKW:18,6 = EUR 59.140 x 11,995 = EUR 709.384

Verkehrswert	EUR 1.100.000	
	davon 90 %	EUR 990.000
Nießbrauch	EUR 709.384	
	davon 90 %	<u>EUR 638.446</u>
Steuerlicher Erwerb		EUR 351.554

- Übertragung an ein Kind wäre im Rahmen des ab 1.1.2009 auf EUR 400.000 erhöhten Freibetrages steuerfrei möglich!

Nießbrauchsgestaltungen sind kein Allheilmittel! Unbedingt sollten alle Vor- und Nachteile, auch gerade in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, ausreichend abgewogen werden.

Es gibt durchaus bedenkenswerte Alternativen, immer abhängig von der Gesamtsituation, der Vermögensstruktur, der Steuersituation etc.. Hier zeigt sich wieder einmal, dass eine Nachfolgeplanung sinnvoller Weise in Verbindung mit einer umfassenden Finanzplanung erstellt werden sollte, um die Situation vollständig beurteilen zu können, gerade auch dann, wenn es, wie im Falle von Nießbrauchsgestaltungen, um mögliche lebzeitige Übertragung von Vermögenswerten geht.

Abschließende Empfehlung: steuerliche Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten sollten nicht im Vordergrund stehen! Vielmehr geht es darum, die Ziele und Wünsche des Kunden aufzugreifen und dafür Lösungen zu erarbeiten. Bei der Umsetzung kann dann ein steueroptimierter Weg beschritten werden.

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/2 Der deutsche Arbeitsmarkt ist bisher glimpflich durch die Rezession gekommen

(Stand: 5.11.2009 / Autor: Dipl.-Ökonom Torsten Windels, NORD/LB Research / Volkswirtschaft, Chefvolkswirt)

Man reibt sich inzwischen schon ein wenig verwundert die Augen, wenn man die offenbar erstaunlich robuste Verfassung des deutschen Arbeitsmarkts in der aktuellen Wirtschaftskrise betrachtet. Während in Ländern wie Spanien die Arbeitslosigkeit dramatisch und in der gesamten Eurozone markant angestiegen ist, scheint der Rückgang der Wirtschaftsleistung um rund 5 Prozent in diesem Jahr am deutschen Arbeitsmarkt weitgehend spurlos vorbeizuziehen.

So ist die Zahl der Arbeitslosen im Monat Oktober saisonbereinigt um 26.000 Personen zurückgegangen. Entsprechend ist die Arbeitslosenquote mit nun 8,1% im Vergleich zum Vormonat noch einmal leicht gesunken. Die ohnehin ebenfalls schon recht erfreulichen Daten zur Arbeitslosigkeit im September wurden zudem nach unten revidiert. Demnach hat sich die Unterbeschäftigung seit dem bisherigen Höchststand im Juni um immerhin 57.000 Personen verringert. Das Bild, das beim reinen Blick auf diese Zahlen entsteht, ist allerdings verzerrt. So wirkt weiterhin der Sondereffekt durch die Neuordnung der statistischen Erfassung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, wodurch seit Mai sukzessive jeden Monat etwa 10.000 Personen im Gegensatz zu früher nicht mehr als arbeitslos gezählt werden. Um diesen Effekt bereinigt ergibt sich aber dennoch ein Rückgang der saisonbereinigten Arbeitslosigkeit.

Die wichtigste dämpfende Maßnahme bleibt die Kurzarbeit. Die im Rahmen des Konjunkturpakets II beschlossenen sehr großzügigen Regelungen wie die Ausweitung auf bis zu 2 Jahre und die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit ab dem 7. Monat haben dazu geführt, dass sich zur Jahresmitte mehr als 1,4 Mio. Menschen in Kurzarbeit befanden. Wir gehen davon aus, dass sich die tatsächliche Inanspruchnahme im III. Quartal nur wenig verringert haben wird. Zwar ist die Zahl der neuen Anzeigen für konjunkturelle Kurzarbeit seither deutlich gesunken, dies ist allerdings durchaus üblich, da Anzeigen in der Regel nur einmal abgegeben werden. Die Maßnahmen halten wir für richtig, allerdings rechnen wir weiter damit, dass der dämpfende Effekt im kommenden Jahr ausläuft und die unterausgelasteten Kapazitäten verstärkt zu Entlassungen führen.

Die vor allem in der Öffentlichkeit viel beachtete nicht saisonbereinigte Arbeitslosenzahl sank im Oktober um 118.000, so dass 3,229 Mio. Personen als arbeitslos erfasst waren. Die entsprechende Quote ging von 8,0% auf 7,7% zurück. Diese Entwicklung ist auf die Herbstbelebung der vergangenen Wochen zurückzuführen. Dennoch waren im Oktober 232.000 Menschen mehr arbeitslos registriert als noch ein Jahr zuvor.

Somit verbleibt für 2010 ein Rückschlagsrisiko für Konjunktur und Märkte. Wenn die Arbeitslosigkeit steigt, könnte dies den privaten Verbrauch und damit das Wachstum negativ treffen und den Aufschwung in 2010 dämpfen.

Themengebiet 10: Sonstige praxisrelevante Informationen

10/5 Informationen über den Weiterbildungsweg zum *Zertifizierten Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe* (Teil 1)

(Stand: 23.11.2009 / Autor: Lothar Macke)

Mit dem „Zertifizierten Financial Consultant Sparkassen-Finanzgruppe“ hat sich die Sparkassenorganisation schon seit Jahren die Sicherung der Beratungsqualität im Topsegment der vermögenden Kunden auf die Fahnen geschrieben.

Grundlage für einen „Zertifizierten Financial Consultant“ ist das vierwöchige Fachseminar Financial Consultant. Die Fachseminarteilnehmer erwerben umfassende praxisbezogene Kenntnisse, um ihre Kunden – auch mit Hilfe von Finanzplänen - ganzheitlich und systematisch zu betreuen. Sie erarbeiten entsprechend der jeweiligen Kundensituation individuelle Lösungen für alle finanziellen Bedarfsfelder und qualifizieren sich für eine lebensphasenbezogene Betreuung von Kunden im gehobenen Segment.

Das Fachseminar schließt mit einer freiwilligen Lernerfolgskontrolle ab, die aus der Präsentation eines Finanzplanes und einem Fachgespräch besteht; der Finanzplan wird für einen vorgegebenen Fall nach der letzten Seminarwoche im Rahmen einer sechswöchigen Hausarbeit in Kleingruppen erstellt. Erfolgreiche Absolventen (Gesamtergebnis größer/gleich 50%) erhalten ein Zeugnis mit Gesamtpunktzahl und können nach einer ca. 1½ -jährigen Praxisphase im Funktionsfeld Beratung vermögender Kunden die Qualifikation zum „Zertifizierten Financial Consultant“ erwerben. Diese Zertifizierung erfolgt durch eine eintägige Prüfung vor einer überregionalen Zertifizierungskommission, hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und kann durch geeignete Fortbildungsnachweise verlängert werden („Rezertifizierung“). Genaueres zur Zertifizierung und Rezertifizierung erfahren Sie in den nächsten beiden Ausgaben dieses Newsletters.

An der Sparkassenakademie Niedersachsen sind im Jahre 2010 zwei Fachseminare Financial Consultant mit den folgenden Startterminen vorgesehen:

1. 25. Januar 2010 (Anmeldeschluss 4.1.2010) und
2. 11. Oktober 2010 (Anmeldeschluss 20.9.2010).

Weitere Informationen zum Fachseminar Financial Consultant finden Sie unter:
www.s-akademie.de.

Hannover, 23.11.2009 / Mc